



Minister, zu Bestärkung seiner Sätze, beständig auf BARTOLUM und andere Italiänische Civilisten und Canonisten: weil man aber am Kayserl. Hofe heutiges Tages selbst über einer solchen abentheuerlichen Staatsrechtslehre lachen wird; so will ich mich nicht weiter dabey aufhalten.

Anno 1590. 27. Jul. ertheilte der Kayser denen weltlichen Churfürsten, wegen Festhaltung des Religionsfriedens, zur Resolution (¹); Ihro Kayserl. Maj. wären je und allzeit der beständigen Meinung gewesen, über solchem zum öfftern wiederholten und bestätigten Frieden in allen Puncten und Clausuln zu halten, wie solcher im Jahr 1555. zu Augspurg verfaßet; und wollten Sich nicht irre machen lassen, was in scholasticis und politicis Concertationibus de potestate Statuentium & Duratione perpetua aut temporali solches Friedens halber disputiret werde; sintemalen dieses alles durch den klaren und lautereren Buchstaben dieser Constitution genugsam abgelehnet würde, daß dieses ein ewiger und immerwährender Friede seyn solle.

Anno 1701. 16. Nov. rescribirte der Kayser dem Cammergericht: „Weil dergleichen Sachen, worinn de validitate einer von dem Röm. Kayser confirmirten Primogenitur, oder eines anderen Kayserlichen Privilegii die Quæstio entstehe, 2c. dem Cammergericht keine Jurisdiction gebühre, sondern, nach aller Publicisten einhelligen Lehre, und der Reichsüblichen Praxi, auch täglichen Observanz, sothane Cognition dem Kayser private zustehet, und unter die Reservata Imperatoris ohnstrittig gezählet werde; als casire Er solches Urthel, ex plenitudine potestatis Cæsareæ, gänzlich 2c. „

Anno 1752. 21. Jan. meldete der Kayser in einem Commissions-Decret in der Hohenlohischen Executions-Sache; Daß es in diesem Fall

(¹) STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. I. Theil, S. 361.